

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Fünftes Anpassungsgesetz – KOV – 5. AnpG-KOV –)

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes an die durchschnittliche Entwicklung der Löhne und Gehälter der Jahre 1969 bis 1971 entsprechend dem Vomhundertsatz, um den sich die für die Anpassung der Bestandsrenten in der Arbeiterrentenversicherung maßgebliche allgemeine Bemessungsgrundlage verändert hat.
2. Änderung von Vorschriften der Heil- und Krankenbehandlung zugunsten der Pflegezulageempfänger, die nicht Schwerbeschädigte sind, und von Vorschriften über die Festsetzung der Versorgungsbezüge bei Anstaltspflege.
3. Erhöhung des Bestattungsgeldes.
4. Erstattung der Kosten für die Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für Pflegepersonen.
5. Redaktionelle Änderungen.

B. Lösung

1. Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um rund 11,4 v. H.
2. Der Personenkreis der Pflegezulageempfänger, die nicht Schwerbeschädigte sind, soll hinsichtlich der Heil- und Krankenbehandlung den Schwerbeschädigten gleichgestellt werden.

Beschädigte, die infolge der Schädigung dauernder Pflege bedürfen und sich in Anstaltspflege befinden, sollen künftig zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse nicht mehr ein geringes Taschengeld, sondern die ungekürzte Grundrente erhalten.

3. Das Bestattungsgeld soll von bisher 750 DM bzw. 375 DM auf 1000 DM bzw. 500 DM erhöht werden.
4. Personen, die einen Pflegezulageempfänger unentgeltlich gepflegt haben, sollen in die Lage versetzt werden, sich eine der Pflgetätigkeit angemessene Grundlage für ihre Alterssicherung zu schaffen.
5. Klarstellende Änderungen des Gesetzestextes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge sowie die strukturellen Verbesserungen ergeben sich im Haushaltsjahr 1974 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 773,3 Millionen DM. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1975 bis 1977 betragen (in Millionen DM):

1975	1976	1977
677,6	664,0	650,8

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) – 820 00 – Bu 33/73

Bonn, den 18. September 1973

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Fünftes Anpassungsgesetz – KOV – 5. AnpG – KOV –) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 396. Sitzung am 6. Juli 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Fünftes Anpassungsgesetz – KOV – 5. AnpG-KOV –)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „(Schwerbeschädigte)“ die Worte „sowie Empfängern einer Pflegezulage“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Buchstabe a werden nach den Worten „dem Schwerbeschädigten“ die Worte „und dem Empfänger einer Pflegezulage“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Schwerbeschädigten“ ein Komma und die Worte „Empfängern einer Pflegezulage“ eingefügt.
2. In § 14 wird die Zahl „87“ durch die Zahl „97“ ersetzt.
3. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „11 bis 71“ durch die Worte „12 bis 79“ und in Satz 2 die Zahl „1,095“ durch die Zahl „1,220“ ersetzt.
4. In § 18 c Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkranken-kasse“ gestrichen.
5. Dem § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Leistungen der Kriegsofferfürsorge können auch gewährt werden, wenn über Art und Umfang der Versorgung zwar noch nicht rechtskräftig entschieden, mit der Anerkennung eines Versorgungsanspruchs aber zu rechnen ist.“
6. In § 25 a Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „die §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „die §§ 76 bis 78 und § 86 Abs. 2 und 3 Bundessozialhilfegesetz“ ersetzt.
7. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Zahl „712“ durch die Zahl „793“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Zahl „163“ durch die Zahl „182“, die Zahl „256“ durch die Zahl „285“ und die Zahl „384“ durch die Zahl „428“ ersetzt.
8. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von	82 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von	110 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von	150 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von	190 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von	262 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von	317 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von	380 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von 428 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 17 Deutsche Mark.“
 - b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	50 Deutsche Mark,
Stufe II	101 Deutsche Mark,
Stufe III	152 Deutsche Mark,
Stufe IV	203 Deutsche Mark,
Stufe V	253 Deutsche Mark,
Stufe VI	304 Deutsche Mark.“

Mark.
9. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	190 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	190 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	262 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	317 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	380 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	428 Deutsche Mark.“
10. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „43“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
11. In § 33 b Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

12. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Zahl „163“ durch die Zahl „182“ und in Satz 2 die Worte „277, 392, 506 oder 655 Deutsche Mark“ durch die Worte „309, 437, 564 oder 730 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „von 71 Deutsche Mark monatlich“ durch die Worte „in Höhe der zustehenden Grundrente“ ersetzt.

13. In § 36 wird in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 3 jeweils die Zahl „750“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.

14. In § 40 wird die Zahl „230“ durch die Zahl „256“ ersetzt.

15. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „356“ durch die Zahl „397“ ersetzt.

16. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „230“ durch die Zahl „256“ ersetzt.

17. In § 44 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Anrechnung einer Versorgung nach diesem Gesetz auf eine wiederaufgelebte Leistung, die ebenfalls auf diesem Gesetz beruht, geht einer anderweitigen Anrechnung vor.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

18. In § 45 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

19. In § 46 werden die Zahl „64“ durch die Zahl „71“ und die Zahl „122“ durch die Zahl „136“ ersetzt.

20. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „114“ durch die Zahl „127“ und die Zahl „158“ durch die Zahl „176“ ersetzt.

21. In § 49 Abs. 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „frühestens jedoch von dem Monat an, in dem der Beschädigte das achtzehnte Lebensjahr vollendet hätte.“ angefügt.

22. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl „285“ durch die Zahl „317“ und die Zahl „193“ durch die Zahl „215“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Zahl „57“ durch die Zahl „63“ und die Zahl „43“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Zahl „178“ durch die Zahl „198“ und die Zahl „128“ durch die Zahl „143“ ersetzt.

23. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „750“ durch die Zahl „1000“ und die Zahl „375“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

24. In § 56 Satz 1 werden die Worte „das laufende Kalenderjahr“ durch die Worte „die Zeit vom 1. Juli des voraufgegangenen Jahres an“ und die Worte „des voraufgegangenen Jahres“ durch die Worte „für die Zeit vom 1. Juli des vorletzten Jahres an“ ersetzt.

Artikel 2

Nachentrichtung von Beiträgen für Personen, die einen Pflegezulageempfänger unentgeltlich gepflegt haben

(1) Wer einen Beschädigten, der Anspruch auf Pflegezulage (§ 35 des Bundesversorgungsgesetzes) hatte, unentgeltlich gepflegt hat, kann, wenn seine Alters- oder Hinterbliebenenversorgung nicht anderweitig sichergestellt ist, entsprechend der Dauer und dem Umfang der vor dem 1. Januar 1974 geleisteten Pflegetätigkeiten die Aufwendungen für eine Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag ersetzt erhalten, soweit diese Nachentrichtung nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung zulässig ist; ausgenommen sind Zeiten, die bereits mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind. Zu berücksichtigen ist eine Pflegetätigkeit bis zu höchstens 36 Jahren. Aufwendungen für eine Nachentrichtung von Beiträgen können nur insoweit ersetzt werden, als der nachentrichtete Beitrag die Beitragsklasse nicht übersteigt, die für ein Zwölftel des nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung und § 33 Abs. 1 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts anzuwenden ist. Sie können jedoch darüber hinaus ersetzt werden, sofern dies zum Ausgleich der vor dem 1. Januar 1956 geleisteten Pflege erforderlich ist. Sätze 1 bis 4 gelten auch für Beiträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 18. Oktober 1972 auf Grund der Vorschriften des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965) nachentrichtet worden sind.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 muß bis zum 31. Dezember 1974 gestellt sein.

Artikel 3

Anderung von Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes

§ 51 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012, 1300), zuletzt geändert durch das Vierte Anpassungsgesetz – KOV vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284), erhält folgende Fassung:

„(4) Die Hinterbliebenen eines Impfgeschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.“

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Die Erhöhungsbeträge auf Grund der Rentenanpassungen zum 1. Juli 1974 nach § 1272 Abs. 1 RVO, § 49 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und nach § 71 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1974 bei der Feststellung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, deren Höhe vom Einkommen beeinflußt wird, unberücksichtigt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in Kraft.

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

1. Nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes sind die laufenden Rentenleistungen des Bundesversorgungsgesetzes jährlich, erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1971, durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz anzupassen, um den sich die allgemeine Bemessungsgrundlage, die der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 RVO für das laufende Kalenderjahr zugrunde gelegt worden ist, gegenüber der, die für die Rentenanpassung des voraufgegangenen Jahres zugrunde gelegt worden war, verändert hat.

Auf Grund des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 werden die Bestandsrenten der gesetzlichen Rentenversicherungen nunmehr alljährlich zum 1. Juli angepaßt. Der Anpassungsfaktor für die Kriegsofferrenten ergibt sich jetzt aus dem Vergleich der Bemessungsgrundlagen, die der Anpassung zum 1. Juli des vorangehenden und der des vorletzten Jahres zugrunde liegen.

Der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 RVO für die Zeit vom 1. Juli 1973 an wird die für das Jahr 1973 auf 13 371 DM festgesetzte allgemeine Bemessungsgrundlage nach § 1255 Abs. 2 RVO zugrunde gelegt (vgl. § 1 des 16. RAG in Verbindung mit § 2 der RV-Bezugsgrößenverordnung 1973 vom 6. Dezember 1972 – Bundesgesetzbl. I S. 2302). Der Rentenanpassung für das voraufgegangene Jahr (vom 1. Juli 1972 an) war die für das Jahr 1972 auf 12 008 DM festgesetzte allgemeine Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt worden. Die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 12 008 DM auf 13 371 DM beträgt rd. + 11,4 v. H., so daß die Rentebeträge des Bundesversorgungsgesetzes um diesen Vomhundertsatz anzuheben sind.

2. Der Anpassung unterliegen

- die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
- der Kostenersatz für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche (§ 15 BVG),
- die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
- die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 BVG),
- die Höchstbeträge des Berufsschadens- und Schadensausgleichs und die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 3 und 5 und § 40 a Abs. 1 BVG),
- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 47 BVG),

- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),
- die Elternrenten (§ 51 BVG) und
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG).

3. Der vorliegende Entwurf sieht eine Erhöhung der Beträge der in vorstehender Nummer 2 genannten laufenden Rentenleistungen um rund 11,4 v. H. vor, wobei – wie bei den bisherigen Anpassungsgesetzen – Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet wurden. Bei dem zugrunde gelegten Abrundungsmodus ist gewährleistet, daß auf längere Sicht geringere Anpassungsbeträge infolge Abrundungen nach unten durch spätere Abrundungen nach oben ausgeglichen werden.

4. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 194. Sitzung am 21. Juni 1972 folgende Entschließung gefaßt:

„Die Bundesregierung wird ersucht zu prüfen, ob es möglich ist,

1. das Bestattungsgeld nach den §§ 36 und 53 des Bundesversorgungsgesetzes zu erhöhen und
2. auf die Anrechnung bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche gegenüber noch lebenden Kindern im Rahmen der Elternversorgung nach § 51 des Bundesversorgungsgesetzes zu verzichten,

und gegebenenfalls bei der Vorlage des Entwurfs eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes entsprechende Änderungen vorzuschlagen.“

Zu 1.

Der Entwurf sieht eine Erhöhung des Bestattungsgeldes vor (Artikel 1 Nummern 13 und 23).

Zu 2.

In der Frage der Anrechnung bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche im Rahmen der Elternversorgung ist die Bundesregierung weiterhin der Auffassung – die sie schon zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Dritten und Vierten Anpassungsgesetz vertreten hat (vgl. BT-Drucksache zu VI/2649 – Anlage 2 – zu lfd. Nr. 17 und BT-Drucksache VI/3483 – Anlage 3 – zu lfd. Nr. 7) –, daß ein Verzicht auf die Anrechnung mit dem der Elternrente zugrunde

liegenden Rechtsgedanken nicht vereinbar sei. Die Elternrente soll lediglich die durch den schädigungsbedingten Tod des Kindes verminderten Unterhaltschancen ausgleichen. Hieraus ergibt sich aber zwangsläufig das Erfordernis, die bestehenden bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüche gegen Verwandte der aufsteigenden Linie zu berücksichtigen. Eine andere Regelung würde das Rechtsinstitut der Elternrente in Frage stellen (vgl. im übrigen Bericht der Bundesregierung über die Versorgung von Eltern nach dem Bundesversorgungsgesetz – BT-Drucksache VI/2707).

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 10 BVG)

Mit der Einbeziehung der Empfänger einer Pflegezulage in den Kreis der in § 10 Abs. 2, 4 und 5 genannten Berechtigten sollen blinde Beschädigte, bei denen der Verlust der Sehkraft eines Auges als Schädigungsfolge anerkannt und der Verlust der Sehkraft des anderen Auges unabhängig von der Schädigung eingetreten ist, hinsichtlich der Heilbehandlung für Nichtschädigungsfolgen, der Krankenbehandlung für Angehörige sowie der Mutterchaftshilfe und Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten den Schwerbeschädigten gleichgestellt werden.

Zu Nummer 2 (§ 14 BVG)

Anpassung der Leistungen für Blinde, Anhebung von bisher 87 DM auf 97 DM = rd. 11,5 v. H.

Zu Nummer 3 (§ 15 BVG)

Anpassung des Kostenersatzes für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche.

Anhebung von bisher 11 DM bis 71 DM auf 12 DM bis 79 DM = 9,1 v. H. (Mindestpauschbetrag) und rd. 11,3 v. H. (oberer Pauschbetrag). Der Anpassungsfaktor 1,220 ergibt sich aus der Erhöhung des bisherigen Faktors um 11,4 v. H. Der Anpassungsfaktor ist auf drei Dezimalstellen nach dem Komma abgerundet worden. Die erhöhten Rahmenbeträge sind das Ergebnis der Multiplikation der niedrigsten bzw. höchsten Bewertungszahl nach der Verordnung zur Durchführung des § 15 BVG mit dem Anpassungsfaktor. Dieses Berechnungsverfahren wurde gewählt, um auch in Zukunft volle betragsmäßige Übereinstimmung zwischen den Rahmenbeträgen nach dieser Vorschrift und den sich auf Grund der niedrigsten und der höchsten Bewertungszahl ergebenden Pauschbeträge zu erzielen.

Zu Nummer 4 (§ 18 c BVG)

Die Änderung ist bedingt durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), wonach die Landkrankenassen mit den landwirtschaftlichen Krankenkassen vereinigt worden sind; sie hat daher nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 5 (§ 25 BVG)

Leistungen der Kriegsofopferfürsorge können schon heute vor Anerkennung eines Versorgungsanspruchs gewährt werden (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge). Diese Vorschrift, die auf § 20 Abs. 3 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge zurückgeht, besteht seit 1961. Auf Grund der Einfügung des § 25 Abs. 2 BVG durch das 3. NOG vom 28. Dezember 1966 sind Zweifel aufgetaucht, ob es noch ausreicht, daß diese Ausnahmeregelung nur in der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge normiert ist. Durch die Aufnahme des neuen Absatzes 4 in § 25 BVG sollen diese Zweifel beseitigt werden, ohne daß materiell-rechtliche Änderungen eintreten.

Zu Nummer 6 (§ 25 a BVG)

Die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt wird gemäß § 27 a Abs. 1 BVG nur insoweit gewährt, als das Einkommen des Beschädigten oder Hinterbliebenen zur Deckung seines Bedarfs nicht ausreicht. Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Tuberkulosehilfe wird Kriegsofopfern nach geltendem Recht als Hilfe in besonderen Lebenslagen gemäß § 27 b BVG in Verbindung mit §§ 51 ff. BSHG gewährt. Hier gilt die Einkommensgrenze des § 25 a Abs. 4 BVG. Das bedeutet, daß nur das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt herangezogen werden kann. Diese Regelung führt zu unangemessen hohen Leistungen, die im allgemeinen mit der besonderen Lage der Kriegsofopfer nicht begründet werden können. Bei entsprechenden Leistungen im Rahmen der Tuberkulosehilfe nach dem BSHG kann nach § 86 Abs. 3 BSHG verlangt werden, daß der Tuberkulosekranke oder Genesene zur Bestreitung seines Lebensunterhalts oder des Lebensunterhalts unterhaltsberechtigter Angehöriger sein Einkommen in voller Höhe einsetzt. Dies sollte auch in der Kriegsofopferfürsorge gelten. Die gleichen Überlegungen treffen auf die Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte zu (§ 86 Abs. 2 BSHG). Nachteile für die Betroffenen dürften nicht entstehen, da in der Praxis schon heute im allgemeinen wie in der Sozialhilfe verfahren wird.

Zu Nummer 7 (§ 30 BVG)

Zu Buchstabe a

Anpassung des Höchstbetrages für den Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 BVG.

Anhebung von bisher 712 DM auf 793 DM = 11,4 v. H.

Zu Buchstabe b

Anpassung der Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen. Anhebung von bisher 163 DM, 256 DM und 384 DM auf 182 DM, 285 DM und 428 DM = 11,7 v. H., 11,3 v. H. und 11,5 v. H.

Zu Nummer 8 (§ 31 BVG)**Zu Buchstabe a**

Anpassung der Grundrenten der Beschädigten

Anhebung			
bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um v. H.	von bisher DM	auf DM	in v. H.
30	74	82	10,8
40	99	110	11,1
50	135	150	11,1
60	171	190	11,1
70	235	262	11,5
80	285	317	11,2
90	341	380	11,4
100	384	428	11,5

Erhöhungsbetrag zur Grundrente der Schwerbeschädigten nach Vollendung des 65. Lebensjahres von bisher 15 DM auf 17 DM = 13,3 v. H.

Zu Buchstabe b

Anpassung der Schwerstbeschädigtenzulage

Anhebung			
in Stufe	von bisher DM	auf DM	in v. H.
I	45	50	10,0
II	91	101	11,0
III	136	152	11,8
IV	182	203	11,5
V	227	253	11,5
VI	273	304	11,4

Zu Nummer 9 (§ 32 BVG)

Anpassung der Ausgleichsrente der Beschädigten

Anhebung			
bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um v. H.	von bisher DM	auf DM	in v. H.
50/60	171	190	11,1
70	235	262	11,5
80	285	317	11,2
90	341	380	11,4
100	384	428	11,5

Zu Nummer 10 (§ 33 a BVG)

Anpassung des Ehegattenzuschlags.

Anhebung von bisher 43 DM auf 48 DM = 11,6 v. H.

Zu Nummer 11 (§ 33 b BVG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12 (§ 35 BVG)**Zu Buchstabe a**

Anpassung der Pflegezulagen

Anhebung der Pflegezulage			
in Stufe	von bisher DM	auf DM	in v. H.
I	163	182	11,7
II	277	309	11,6
III	392	437	11,5
IV	506	564	11,5
V	655	730	11,5

Zu Buchstabe b

Beschädigten, die infolge der Schädigung dauernder Pflege bedürfen und sich in Anstaltspflege befinden, kann nach geltendem Recht lediglich ein geringes Taschengeld zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse gewährt werden (§ 35 Abs. 2 BVG). Mit der vorgeschlagenen Änderung wird angestrebt, diesen schwerstbetroffenen Beschädigten für den genannten Zweck die Grundrente zu erhalten.

Zu Nummer 13 (§ 36 BVG)

Anhebung des Bestattungsgeldes von bisher 750 DM bzw. 375 DM auf 1000 DM bzw. 500 DM.

Zu Nummer 14 (§ 40 BVG)

Anpassung der Grundrente der Witwen.

Anhebung von bisher 230 DM auf 256 DM = 11,3 v. H.

Zu Nummer 15 (§ 40 a BVG)

Anpassung des Höchstbetrages für den Schadensausgleich. Anhebung des Höchstbetrages von bisher 356 DM auf 397 DM = 11,5 v. H.

Zu Nummer 16 (§ 41 BVG)

Anpassung des Betrages der vollen Ausgleichsrente der Witwen. Anhebung von bisher 230 DM auf 256 DM = 11,3 v. H.

Zu Nummer 17 (§ 44 BVG)

Nach § 44 Abs. 5 Satz 1 letzter Halbsatz ist die Anrechnung nur insoweit zulässig, als nicht bereits ein anderer Leistungsträger angerechnet hat. Dies darf

jedoch nicht zu einer Doppelleistung nach diesem Gesetz führen. Es erscheint daher geboten, dies durch Ergänzung der Vorschrift klarzustellen.

Zu Nummer 18 (§ 45 BVG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 19 (§ 46 BVG)

Anpassung der Grundrenten der Waisen.

Anhebung für

Halbwaisen von bisher 64 DM auf 71 DM
= 10,9 v. H.

Vollwaisen von bisher 122 DM auf 136 DM
= 11,5 v. H.

Zu Nummer 20 (§ 47 BVG)

Anpassung der Beträge der vollen Ausgleichsrente für Waisen.

Anhebung für

Halbwaisen von bisher 114 DM auf 127 DM
= 11,4 v. H.

Vollwaisen von bisher 158 DM auf 176 DM
= 11,4 v. H.

Zu Nummer 21 (§ 49 BVG)

Die Elternrente soll lediglich die durch den schädigungsbedingten Tod des Kindes verminderten Unterhaltschancen ausgleichen. Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind im allgemeinen nicht unterhaltspflichtig. Insoweit besteht kein Rechtsgrund zu einer Versorgung der Eltern.

Die Vorschrift wirkt sich praktisch nur für die Eltern von Impfgeschädigten aus. Für diesen Personenkreis ist zwar eine gleiche Regelung in § 51 Abs. 4 Bundes-Seuchengesetz enthalten. Aus Gründen der Gesetzssystematik ist es jedoch geboten, die Vorschrift in das Bundesversorgungsgesetz zu übernehmen.

Zu Nummer 22 (§ 51 BVG)

Anpassung der Elternrenten.

Zu Buchstabe a

Anhebung der Beträge der vollen Elternrente für

Elternpaare von bisher 285 DM auf 317 DM
= 11,2 v. H.

Elternteile von bisher 193 DM auf 215 DM
= 11,4 v. H.

Zu Buchstabe b

Anhebung der Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 BVG für

Elternpaare von bisher 57 DM auf 63 DM
= 10,5 v. H.

Elternteile von bisher 43 DM auf 48 DM
= 11,6 v. H.

Zu Buchstabe c

Anhebung der Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 3 BVG für

Elternpaare von bisher 178 DM auf 198 DM
= 11,2 v. H.

Elternteile von bisher 128 DM auf 143 DM
= 11,7 v. H.

Zu Nummer 23 (§ 53 BVG)

Anhebung des Bestattungsgeldes von bisher 750 DM bzw. 375 DM auf 1000 DM bzw. 500 DM.

Zu Nummer 24 (§ 56 BVG)

Die Änderung ist bedingt durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), mit dem der Zeitpunkt der Rentenanpassungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen auf den 1. Juli jeden Jahres verlegt wurde.

Zu Artikel 2

Personen, die einen Pflegezulageempfänger unentgeltlich gepflegt haben – hierbei handelt es sich überwiegend um nahe Angehörige –, konnten für die Dauer der Pflege kaum Vorsorge für ihre eigene Alterssicherung treffen. Bedingt war dies vielfach durch die unzureichende Höhe der Pflegezulage in der Vergangenheit. Die Vorschrift bezweckt daher, diesen Personen über die Nachentrichtung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung eine ausreichende und der Pflegetätigkeit angemessene Grundlage für ihre Alterssicherung zu schaffen. Diese Vergünstigung soll den Personen nicht zuteil werden, deren Alters- oder Hinterbliebenenversorgung anderweitig sichergestellt ist, sei es durch eigene versicherungspflichtige Tätigkeit oder durch eine gesetzliche Hinterbliebenenversorgung, wie es z. B. für die Ehefrauen solcher Pflegezulageempfänger der Fall ist.

Soweit die Pflege auch nach dem 1. Januar 1974 noch ausgeübt wird, besteht für eine besondere gesetzliche Regelung kein Bedürfnis, weil die für eine Versicherung der Pflegeperson notwendigen Beitragszahlungen durch laufende Leistungen auf Grund des § 35 Abs. 1 letzter Satz BVG ausgeglichen werden (vgl. Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 11. Juli 1972 – V a 2 – 5216 – 500/72).

Es erscheint geboten, die Beitragserstattung im Rahmen einer Kannvorschrift zu regeln, um die Entscheidungen an den Gegebenheiten des Einzelfalls orientieren zu können.

Das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 ermöglicht es, bis zum 1. Januar 1976 zurück durch eine Nachentrichtung von Beiträgen eine lückenhafte Alterssicherung auszubauen oder eine Alters-

sicherung überhaupt erst zu schaffen. Von dieser Regelung geht die Vorschrift des Artikels 2 aus. Da eine Nachentrichtung für frühere Zeiten grundsätzlich ausgeschlossen ist und somit für höchstens 18 Jahre Beiträge nachentrichtet werden können, bedarf es für darüber hinausgehende Pflegetätigkeiten einer entsprechenden Ausgleichsregelung. Satz 4 läßt deshalb in diesen Fällen Aufwendungen für eine über dem Durchschnittsbeitrag liegende Beitragsklasse zu. Um unnötige Härten zu vermeiden, ist in Absatz 1 Satz 5 vorgesehen, daß Aufwendungen für die Nachentrichtung von Beiträgen auf Grund des Rentenreformgesetzes, die seit dem 19. Oktober 1972 möglich ist, auch dann ersetzt werden können, wenn die Nachentrichtung bereits vor dem 1. Januar 1974, dem Inkrafttreten dieses Anpassungsgesetzes, stattgefunden hat.

Zu Artikel 3

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 21 (Änderung des § 49 des Bundesversorgungsgesetzes).

Zu Artikel 4

Zu § 1

Durch die Vorschrift soll vermieden werden, daß die vom Einkommen beeinflussten Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz durch die jährliche Erhöhung der Renten in den gesetzlichen Rentenversicherungen gemindert werden.

Die Aufnahme einer solchen Vorschrift erscheint nunmehr geboten, weil die Rentenanpassung in den gesetzlichen Rentenversicherungen künftig nicht mehr durch Anpassungsgesetze erfolgen soll und daher die vorgeschlagene Regelung nicht mehr – wie bisher in den Rentenanpassungsgesetzen – aufgenommen werden kann.

Zu § 2

Berlin-Klausel.

Zu § 3

Inkrafttreten.

III. Finanzieller und wirtschaftlicher Teil

A. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

1. Mehraufwendungen an Bundesmitteln im Jahre 1974

Zusammenfassung		Millionen DM
1.1	Grundrenten	550,0
1.2	Alterserhöhung der Grundrente für Beschädigte	2,6
1.3	Schwerstbeschädigtenzulage	4,6
1.4	Ausgleichs- und Elternrente	157,1
1.5	Ehegattenzuschlag	5,9
1.6	Pflegezulage	12,3
1.7	Berufsschadens- und Schadensausgleich	
	a) Minderung infolge Erhöhung der	
	— Ausgleichsrente für Beschädigte	7,5
	— Grundrente für Witwen	39,5
	— Ausgleichsrente für Witwen	19,5
	Minderausgabe insgesamt	66,5
	b) Mehraufwand infolge	
	— Erhöhung der Höchstbeträge	3,6
	— Anpassung der Pauschalbeträge für Hausfrauen	1,5
	Mehraufwand insgesamt	5,1 (— 61,4)
1.8	Heiratsabfindungen	3,3
1.9	Leistungen für Blinde	0,6

1.10	Kostenersatz für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung und Wäsche	6,4
1.11	Änderung von Vorschriften über die Heil- und Krankenbehandlung	0,2
1.12	Änderung des § 35 Abs. 2 Satz 2 BVG	0,,2
1.13	Bestattungsgeld	5,0
1.14	Nachentrichtung von Beiträgen für Pflegepersonen	12,0
1.15	Aufwand nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären	4,5
1.16	Verzicht auf Einsparungen infolge Nichtanrechnung der Erhöhung der Sozialrenten von Juli bis Dezember 1974	70,0
		<u>773,3</u>
2.	Auswirkung der Leistungserhöhungen durch dieses Gesetz auf die Folgejahre 1975 bis 1977	
	1975	1976
	677,6	664,0
		1977
		650,8 Mio DM
	Die in III. A. 1.14 und 1.16 angegebenen Mehraufwendungen wirken sich in den Folgejahren nicht aus.	
3.	Die Anpassung der Versorgungsleistungen nach § 56 BVG und die Mehraufwendungen für die darüber hinausgehenden Änderungen sind im geltenden Finanzplan enthalten.	
4.	Die Übergangsvorschrift nach Artikel 4 § 1 wird zu Lasten der Länder zu einem Verzicht auf Einsparungen führen, der jedoch zahlenmäßig nicht erfaßbar ist.	
	Die finanziellen Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch das Gesetz nicht berührt.	

B. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Die 703,3 Millionen DM Mehraufwendungen *) im Jahre 1974 entfallen nahezu ausschließlich auf eine Anhebung der laufenden Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären. Die Erhöhung der laufenden Versorgungsbezüge beträgt 11,4 vom Hundert im Durchschnitt und ist damit gleich der Veränderungsrate der allgemeinen Bemessungsgrundlage der ArV und AnV des Jahres 1973 gegenüber 1972.

Die durch dieses Gesetz bedingten Mehrausgaben für sozialpolitische Zwecke werden erfahrungsgemäß zum größten Teil in den Konsum fließen. Ob sie einer Preisberuhigung spürbar entgegenwirken, hängt weitgehend von der konjunkturellen Lage des nächsten Jahres ab.

*) Betrag der effektiven Ausgaben (d. h. ohne den Verzicht auf Einsparungen – III.A.1.16 --)

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung und den Bundestag, den vorliegenden Gesetzentwurf und den vom Bundesrat auf Antrag des Freistaates Bayern (Drucksache 233/73) beschlossenen Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes gemeinsam weiterzubehandeln. Die zum Entwurf der Bundesregierung beschlossenen Änderungsvorschläge können ohne inhaltliche Änderung bei den Entwürfen Berücksichtigung finden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, die Frist des Artikels 76 Abs. 3 GG im Interesse der Kriegsoffer nicht voll auszuschöpfen, zumal der Bundesrat seine Initiative im Hinblick auf den Entwurf der Bundesregierung um einige Monate zurückgestellt hat.

2. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Das Bundesversorgungsgesetz ist mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen worden. Es wird von den Ländern in eigener Angelegenheit ausgeführt. Seine förmliche Änderung bedarf daher nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 10)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, wie bestimmte Härtefälle vermieden werden können, die sich ergeben, wenn

- a) bei einem Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. oder mehr ein neuer Bescheid über einen geringeren Grad der Erwerbsminderung ergeht, der Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung gemäß § 10 Abs. 2 und 4 entfällt, der Bescheid jedoch aufgehoben, die Minderung der Erwerbsfähigkeit weiterhin mit 50 v. H. oder mehr bewertet wird und der Beschädigte sich zum Schutze vor Krankheitskosten für die Zwischenzeit freiwillig versichert hat,
- b) bei dem Empfänger einer Pflegezulage ein Bescheid über den Entzug der Pflegezulage ergeht, der Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung gemäß § 10 Abs. 2 und 4 BVG entfällt, der Bescheid jedoch aufgehoben, weiterhin eine Pflegezulage gewährt wird und der Beschädigte sich

zum Schutze vor Krankheitskosten für die Zwischenzeit freiwillig versichert hat,

- c) ein Berechtigter Antrag auf Rente bei einem Träger der Rentenversicherung stellt, dadurch pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung wird, seinen Heil- und Krankenbehandlungsanspruch nach § 10 Abs. 2 und 4 BVG gemäß § 10 Abs. 6 verliert, jedoch aufgrund des § 381 Abs. 3 RVO die Beiträge zur Krankenversicherung selbst aufbringen muß.

4. Zu Artikel 1 nach Nummer 1 (§ 12 Abs. 3)

Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ehegatten und Eltern von Pflegezulageempfängern mindestens der Stufe III sowie Personen, die seine unentgeltliche Wartung und Pflege übernommen haben, kann eine Badekur gewährt werden, wenn sie den Beschädigten mindestens seit zwei Jahren dauernd pflegen und die Badekur zur Erhaltung ihrer Fähigkeit, den Beschädigten zu pflegen, erforderlich ist. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.“

Begründung

Die Beschränkung, daß Badekuren nur an Eltern und Ehegatten von Pflegezulageempfängern gewährt werden, hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. In einigen Fällen pflegen auch andere Personen einen Pflegezulageempfänger. Solche Personen bedürfen ebenso wie Ehegatten oder Eltern zur Erhaltung ihrer Fähigkeit, den Beschädigten zu pflegen, einer Badekur. Im Interesse der Pflegezulageempfänger sollten auch diese Pflegekräfte in die Leistungen nach § 12 Abs. 3 BVG einbezogen werden. Die Einbeziehung ist um so mehr geboten, als Pflegekräfte kaum zur Verfügung stehen.

5. Zu Artikel 1 nach Nummer 3 (§ 18 Abs. 2)

Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3 a einzufügen:

„3 a. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat der Berechtigte eine Heil- oder Krankenbehandlung nach der Anerkennung selbst durchgeführt, so sind die Kosten in angemessenem Umfang zu erstatten, wenn entschuld- bare Umstände ihn an der Inanspruchnahme der Krankenkasse (§ 18 c Abs. 2) oder der Verwaltungsbehörde (§ 18 c Abs. 1) gehindert haben.“

Begründung

Die jetzige Formulierung „unvermeidbare Umstände“ hat in der Praxis zu vom Gesetzgeber sicher nicht gewollten Härten geführt. Dem Grunde nach hat der hier angesprochene Personenkreis Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung. Deshalb sollte eine Erstattung der Kosten für eine selbst durchgeführte Heil- und Krankenbehandlung in einem angemessenen Umfang schon dann möglich gemacht werden, wenn entschuld bare Umstände vorgelegen haben. Die Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen wäre zum Beispiel ein entschuldbarer Grund.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 25)

Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Eltern, deren Elternrente infolge Erhöhung des anzurechnenden Einkommens nach dem 31. Dezember 1972 entfallen ist,“.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 des Absatzes 2 werden Nummern 3 bis 6.

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) (unverändert wie in der Regelungsvorlage).“

Begründung

Es ergeben sich Schwierigkeiten dadurch, daß bei Eltern, deren Einkommen sich u. U. nur geringfügig erhöht, die Elternrente entfällt; diese Eltern verlieren damit auch ihre Ansprüche auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge, was sich vor allem nachteilig bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt auswirkt. Solche Nachteile sind insbesondere in Erscheinung getreten, nachdem aufgrund des Rentenreformgesetzes Sozialrenten auf die Mindestrenten angehoben wurden. In Fällen, in denen die Anhebung der Sozialrenten zum Wegfall der Elternrente führt, wird Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe gewährt mit der Folge, daß die Eltern insgesamt gegenüber bisher u. U. über geringeres Einkommen verfügen. Dieses Ergebnis ist unbefriedigend und wird von den Betroffenen verständlicherweise als soziale Härte empfunden. Gründe der sozialen Gerechtigkeit gebieten es allerdings, daß diese strukturelle Verbesserung nicht nur Eltern zugute kommt, die infolge der Rentenreform aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten ausgeschieden sind, sondern auch jenen, deren Einkommen sich aus anderen Gründen erhöht hat.

Mehrbelastungen des Bundeshaushalts entstehen nicht, da die Eltern Versorgungsleistungen wie bisher erhalten.

7. Zu Artikel 1 nach Nummer 6 (§ 27 e)

Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6 a einzufügen:

„6 a. § 27 e Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Träger der Kriegsopferfürsorge soll davon absehen, einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen in Anspruch zu nehmen, soweit dies eine Härte bedeuten würde. Er kann davon absehen, wenn anzunehmen ist, daß der mit der Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Unterhaltsleistung stehen wird.“

Begründung

Die Absätze 3 und 4 des § 27 e entsprechen in der jetzigen Fassung den Absätzen 1 und 3 des § 91 BSHG.

Im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes (Gesetzesentwurf der Bundesregierung), BT-Drucksache VI/3705, ist eine Änderung des § 91 Abs. 1 und 3 BSHG vorgesehen. Der Bundesrat hat sich für die Änderung des § 91 Abs. 3 BSHG ausgesprochen, der die jetzt vorgeschlagene Neufassung des § 27 e Abs. 4 entspricht.

8. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 35 Abs. 1 nach Satz 5)

In Nummer 12 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a 1 anzufügen:

„a 1) In Absatz 1 ist nach Satz 5 folgender Satz einzufügen:

„Satz 5 findet auch Anwendung, wenn der Beschädigte vorübergehend in einem Heim untergebracht werden muß, weil seine Pflegeperson wegen der Durchführung einer Kur, wegen Krankheit oder aus ähnlichen von ihr nicht zu vertretenden Gründen die Pflegetätigkeit nicht ausüben kann.“

Begründung

Die Ergänzung dient der Abgrenzung der Fälle des § 35 Abs. 1 Satz 5 BVG und des § 35 Abs. 2 BVG. Nach dem Wortlaut der genannten Bestimmungen ist zweifelhaft, nach welchen Vorschriften die Aufwendungen übernommen werden können, die im Zusammenhang mit der Pflege von Beschädigten entstehen und nach § 35 Abs. 1 Satz 1 bis 4 BVG nicht gedeckt werden.

9. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 35 Abs. 2 Satz 2)

In Nummer 12 ist nach Buchstabe a 1 folgender Buchstabe a 2 anzufügen:

„a 2) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort, ‚Anstaltspflege‘ die Worte ‚nicht nur vorübergehend‘ eingefügt.“

Begründung

Die Fassung soll klarstellen, daß § 35 Abs. 2 BVG nur dann Anwendung findet, wenn eine Anstaltspflege von einer gewissen Dauer (mindestens sechs Monate) vorliegt. Dadurch soll vermieden werden, daß wegen der Anrechnungsbestimmung die Versorgungsbezüge während einer vorübergehenden Heimunterbringung gekürzt werden müssen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 40 a)

Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

„15. § 40 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl ‚356‘ durch Zahl ‚397‘ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das Vergleichseinkommen ist auch nach dem Zeitpunkt, in dem der Ehemann das 65. Lebensjahr vollendet hätte, in voller Höhe anzusetzen.“

Begründung

Nach geltendem Recht ist vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der verstorbene Ehemann einer Kriegerwitwe – wäre er noch am Leben – das 65. Lebensjahr vollendet hätte, als Vergleichseinkommen nur noch 75 v. H. des für die vorhergehende Zeit geltenden Betrages anzusetzen. Diese Regelung wird in der Praxis der finanziellen und wirtschaftlichen Lage dieses Personenkreises nicht gerecht. Wäre der Ehemann am Leben geblieben, hätte er bis zu seinem Ausscheiden aus dem Berufsleben mit Vollendung des 65. Lebensjahres voll verdient. Somit hätten sich die Eheleute für ihr Alter eine entsprechend höhere Versorgung schaffen können, als es der Kriegerwitwe möglich war. Der Witwe wird auch der durch den vorzeitigen Tod ihres Ehemannes eingetretene Einkommensverlust vom Staat nur pauschal und nur zu vier Zehnteln ersetzt. Durch die Kürzung des Vergleichseinkommens auf 75 v. H. in dem Zeitpunkt, an dem der verstorbene Ehemann das 65. Lebensjahr vollendet hätte, werden daher die Kriegerwitwen besonders hart getroffen. Es kommt hinzu, daß sie sich in ihrer sowieso schon bescheidenen Lebensführung auf die Gewährung des Schadensausgleichs eingestellt haben; wird nun in einer Zeit laufender erheblicher Preissteigerungen durch die Herabsetzung des Vergleichseinkommens der Schadensausgleich wesentlich gekürzt oder sogar ganz gestrichen und damit der Gesamtbetrag der Versorgungsleistungen nach dem BVG effektiv vermindert, so führt dies zu einem merklichen Absinken des Lebensstandards dieses Personenkreises, zumal die Anpassung der Versorgungsleistungen sowieso schon hinter der tatsächlichen Lohnentwicklung um Jahre nachhinkt. Auch

darf in diesem Zusammenhang die negative psychologische Wirkung, die eine solche Kürzung oder sogar Streichung des Schadensausgleichs auf die Kriegerwitwen haben muß, nicht außer acht gelassen werden.

Aus all diesen Gründen stößt die genannte Regelung in der Öffentlichkeit mit Recht auf immer stärkere Kritik, zumal ein Großteil der gefallenen oder sonst an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorbenen Ehemänner nunmehr in das fragliche Alter käme und somit der Kreis der betroffenen Witwen immer größer wird. Die Kürzung des Vergleichseinkommens auf 75 v. H. mit Vollendung des 65. Lebensjahres des verstorbenen Ehemannes ist daher zumindest bei der Berechnung des Schadensausgleichs der Witwen sozialpolitisch nicht länger tragbar und muß infolgedessen beseitigt werden.

11. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 44 Abs. 5)

In Nummer 17 ist der einzufügende Satz wie folgt zu fassen:

„Die Anrechnung einer Versorgung nach diesem Gesetz auf eine wiederaufgelebte Leistung, die ebenfalls auf diesem Gesetz beruht, geht einer anderweitigen Anrechnung vor; das gleiche gilt auch, wenn die Versorgung oder die wiederaufgelebte Leistung auf einem Gesetz beruhen, das dieses Gesetz für entsprechend anwendbar erklärt.“

Begründung

Die mit dieser Bestimmung angestrebte Klarstellung ist auch für die Fälle erforderlich, in denen bei der Anrechnung Leistungen beteiligt sind, die nicht auf dem Bundesversorgungsgesetz, sondern auf einem Gesetz beruhen, das dieses Gesetz für entsprechend anwendbar erklärt (z. B. Soldatenversorgungsgesetz). Auch in diesen Fällen ist eine Doppelleistung sozialpolitisch nicht gerechtfertigt.

12. Zu Artikel 1 nach Nummer 20 (§ 48 Abs. 2)

Nach Nummer 20 ist folgende neue Nummer 20 a einzufügen:

„20 a. In § 48 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort ‚Pflegezulageempfängern‘ durch die Worte ‚Beschädigten mit Anspruch auf eine Pflegezulage‘ ersetzt.“

Begründung

Notwendige redaktionelle Anpassung an § 48 Abs. 1 Sätze 2, 4 und 5. Eine Witwen- und Waisenbeihilfe in voller Höhe der entsprechenden Witwen- oder Waisenrente ist nicht nur dann zu gewähren, wenn der verstorbene Beschädigte bereits eine Pflegezulage erhalten hat, es genügt, wenn er einen Anspruch hierauf hatte.

13. Zu Artikel 1 Nr. 22 nach Buchstabe c (§ 51 Abs. 4)

In Nummer 22 ist folgender Buchstabe d anzufügen:

- „d) In Absatz 4 Buchstabe a wird folgender Satz angefügt:
„Leistungen auf Grund bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche gegen Abkömmlinge sind nicht als Einkommen anzurechnen.““

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll erreicht werden, daß künftig Unterhaltsansprüche der Eltern gegen die noch lebenden Kinder nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden. Die Anrechnung von Unterhaltsleistungen in der Elternversorgung führt zu sozialen Härten und verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten, die in keinem Verhältnis zu den erzielten Erfolgen (Minderung der Elternrenten) stehen.

14. Zu Artikel 1 nach Nummer 24 (§§ 72 ff.)

Die Praxis zeigt in immer stärkerem Umfang, daß die derzeitigen Bestimmungen über die Kapitalabfindung und die Rentenkaptalisierung den Bedürfnissen der älteren Kriegssopfer nicht mehr in vollem Umfange gerecht werden. Die enorme Steigerung der Baukosten hat zur Folge, daß viele Kriegssopfer den Bau oder Erwerb eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung usw. nicht mehr finanzieren können.

Um sich trotzdem eine ihrem fortgeschrittenen Alter und ihrer Pflegebedürftigkeit entsprechende Wohngelegenheit zu schaffen, bleibt ihnen daher meist nur die Möglichkeit, sich in ein Altenwohnheim, Altersheim und ähnliche Einrichtungen einzukaufen. Dies würde ihnen finanziell wesentlich erleichtert, wenn sie hierzu auch ihre kapitalisierte Grundrente verwenden könnten.

Die Notwendigkeit eines solchen Überwechsels in ein Altenwohnheim usw. ergibt sich jedoch meist erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

Die Bundesregierung wird daher gebeten zu prüfen,

- a) ob bei den in § 72 BVG aufgezählten Zweckbestimmungen für die Verwendung einer Kapitalabfindung auch die vorgenannten Fälle einbezogen werden können und
- b) ob § 73 Abs. 2 BVG dahin gehend geändert werden kann, daß nach Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres wenigstens noch eine Kapitalabfindung in Höhe der für einen Zeitraum von fünf Jahren zustehenden Grundrente gewährt werden kann.

15. Zu Artikel 1 nach Nummer 24 (§ 73)

Nach Nummer 24 ist folgende Nummer 25 anzufügen:

„25. § 73 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. der Beschädigte im Zeitpunkt der Antragstellung das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat,““

Begründung

Die jetzige Fassung des § 73 Abs. 1 Nr. 1 BVG, die für die Gewährung einer Kapitalabfindung das 21. Lebensjahr als Mindestalter fordert, schließt alle jugendlichen Impfgeschädigten aus, die wegen der anerkannten Impfschäden schon vor dem 21. Lebensjahr ein Eigenheim erwerben möchten, das den besonderen Bedürfnissen des Impfgeschädigten in baulicher Hinsicht Rechnung trägt. Aus sozialpolitischen Gründen ist es nicht vertretbar, diesen Personen, auf die das Bundesversorgungsgesetz in seiner Gesamtheit Anwendung findet, von der Möglichkeit auszuschließen, mit Hilfe einer Kapitalabfindung Eigentum zu erwerben und auch in den Genuß der damit verbundenen sonstigen Vergünstigungen zu gelangen.

16. Zu Artikel 2

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die in Artikel 2 vorgesehene Regelung, wonach Personen die Vorsorge für eine eigene Alterssicherung ermöglicht wird, die Beschädigte mit Anspruch auf eine Pflegezulage unentgeltlich gepflegt haben. Damit wird einem dringenden sozialen Anliegen Rechnung getragen. Unbefriedigend ist jedoch, daß Artikel 2 lediglich die Erstattung der Nachentrichtungsbeiträge als Kannleistung vorsieht. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte daher geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Beitragserstattung als Rechtsanspruch ausgestaltet werden kann. Die soziale Stellung der Pflegepersonen würde wesentlich gestärkt, wenn auf die Leistung des Artikels 2 ein Rechtsanspruch bestünde.

17. Zu Artikel 4 (§ 3 Abs. 2)

Artikel 4 § 3 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972, Artikel 1 Nr. 5 Buchstaben a und b mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.“

Begründung

Die zu § 25 vorgeschlagene Einfügung der Nummer 2 in Absatz 2 sollte rückwirkend zum 1. Januar 1973 in Kraft treten.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 2.**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ausdrücklich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Das ist hier nicht der Fall.

Zu 3.

Zu a) und b)

Nach Auffassung der Bundesregierung könnte dem Anliegen des Bundesrates dadurch Rechnung getragen werden, daß die Beiträge zu einer Krankenversicherung erstattet werden. Dies könnte dadurch verwirklicht werden, daß in § 18 Abs. 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt wird: „Hat der Berechtigte oder Leistungsempfänger nach Wegfall des Anspruchs auf Heil- oder Krankenbehandlung eine Krankenversicherung abgeschlossen oder ist er einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung beigetreten, so werden ihm die Aufwendungen für die Versicherung in angemessenem Umfang ersetzt, wenn der Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung im Vorverfahren oder durch gerichtliche Entscheidung rechtsverbindlich rückwirkend wieder zuerkannt wird.“

Die Kosten hierfür belaufen sich auf jährlich 180 000 DM.

Zu c)

Der Empfehlung wird nicht zugestimmt.

Eine Befreiung der Rentenbewerber der gesetzlichen Rentenversicherung von der Krankenversicherungspflicht oder eine Erstattung der Krankenversicherungsbeiträge im Falle der Ablehnung des Rentenanspruches kann nicht in Betracht kommen, weil dies ganz allgemein das Verlangen der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen nach Befreiung von der Krankenversicherungspflicht oder auf Beitragserstattung nach sich ziehen würde.

Mit einer Befreiung weiterer Personenkreise von der Versicherungspflicht oder einer Beitragserstattung für weitere Personen kämen jedoch sehr erhebliche finanzielle Mehraufwendungen auf den Bund zu. Im übrigen wären derartige Maßnahmen nicht mit dem Grundsatz zu vereinbaren, daß Heilbehandlung für Nichtschädigungsfolgen und Krankenbehandlung für

Angehörige und Hinterbliebene als aushelfende Heilmaßnahmen nur dann zu gewähren sind, wenn kein anderer öffentlicher Leistungsträger zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet ist.

Zu 4.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die mit dem Dritten Anpassungsgesetz-KOV eingeführte Möglichkeit, Badekuren und Pflegepersonen zu gewähren, stellt einen ersten Schritt dar. Die bisher gemachten Erfahrungen reichen nicht aus, um zum gegenwärtigen Zeitpunkt den anspruchsberechtigten Personenkreis zu erweitern. In der Praxis sind erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung von Badekuren für Pflegepersonen aufgetreten. Diese Schwierigkeiten liegen vor allem im persönlichen Bereich:

Trennung von der Pflegeperson usw. Durch eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises dürften sich die genannten Schwierigkeiten noch vermehren. Es liegt daher im Interesse der Betroffenen, wenn zunächst Erfahrungen gesammelt und die bisher aufgetretenen Schwierigkeiten beseitigt werden.

Zu 5.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Durch das Dritte Anpassungsgesetz ist in § 18 Abs. 2 BVG der Begriff „zwingende Gründe“ durch den Begriff „unvermeidbare Umstände“ ersetzt worden. In der Begründung zu dieser Gesetzesänderung ist dazu gesagt worden, daß sich der Begriff „zwingende Gründe“ als zu formal und streng erwiesen habe. Um festzustellen, ob „unvermeidbare Umstände“ angenommen werden können, ist in erster Linie die Frage nach der vom Berechtigten aufzuwendenden Sorgfalt zu klären: War der Berechtigte nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen imstande, die Nichtinanspruchnahme der Krankenkasse oder der Verwaltungsbehörde zu vermeiden? Dies ist bei der Entscheidung über die Kostenerstattung die entscheidende Frage, wobei vor allem das Alter und eine daraus resultierende Geschäftungewandtheit berücksichtigt werden können. Die Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen schlechthin als „entschuld bare Umstände“ anzuerkennen, würde die Umgehung des Sachleistungsprinzips in starkem Maße begünstigen und erhebliche Mehrkosten verursachen. Bei vernünftiger Auslegung des geltenden Begriffs „unvermeidbare Umstände“ dürfte es nicht zu ungewollten Härten kommen.

Zu 6.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 7.

Die vorgesehene Änderung des § 91 BSHG, dem bestimmte Absätze des § 27 e BVG nachgebildet sind, ist noch nicht Gesetz. Die Bundesregierung behält sich daher eine Überprüfung vor.

Zu 8.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vorschrift des § 35 Abs. 1 Satz 5 BVG ermöglicht eine angemessene Erhöhung der Pflegezulage, wenn die Aufwendungen für fremde Wartung und Pflege den Betrag der Pflegezulage übersteigen. Darin ist keine Einschränkung enthalten, die die Anwendung dieser Vorschrift bei vorübergehendem Heimaufenthalt ausschliesse. Die generell gefaßte Vorschrift stellt vielmehr für alle denkbaren Fälle eine sachgerechte Entscheidung sicher. Den in der Begründung dargestellten Abgrenzungsschwierigkeiten kann bereits durch Berücksichtigung des Änderungsvorschlags Nummer 9 (Ergänzung des § 35 Abs. 2 BVG) begegnet werden; einer Ergänzung des § 35 Abs. 1 Satz 5 BVG bedarf es hierzu nicht.

Zu 9.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Durch diese Regelung wird erreicht, daß § 35 Abs. 2 BVG nur noch dann anzuwenden ist, wenn die Hilflosigkeit eine Anstaltspflege von mehr als sechsmonatiger Dauer erfordert.

Zu 10.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung ist nach § 30 Abs. 8 BVG und § 40 a Abs. 4 BVG ermächtigt, für die Berechnung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Vergleichsgrundlage und in welcher Weise diese zur Ermittlung des Einkommensverlustes heranzuziehen ist. In § 3 Abs. 6 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG ist bestimmt, daß das Vergleichseinkommen nach Vollendung des 65. Lebensjahres zu kürzen ist. Eine hiervon abweichende Regelung für den Schadensausgleich der Witwen sollte deshalb im Interesse der Rechtsklarheit und der Rechtssystematik auch nur in der einschlägigen Rechtsverordnung getroffen werden.

Darüber hinaus hält die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates, beim Schadensausgleich der Witwen des Vergleichseinkommen nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr zu kürzen, auch nicht für sachgerecht. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, daß Berufstätige im allgemeinen

spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Erwerbsleben ausscheiden und danach ein geringeres Einkommen beziehen. Zu Recht hat daher das Bundessozialgericht sowohl für den Berufsschadensausgleich als auch für den Schadensausgleich mehrfach festgestellt, daß die Kürzung des Vergleichseinkommens nach Vollendung des 65. Lebensjahres sachlich gerechtfertigt ist und mit § 30 Abs. 3 und 4 BVG und § 40 a BVG in Einklang steht.

Gleichwohl erkennt die Bundesregierung an, daß eine Minderung der Witwenbezüge, die allein bedingt ist durch eine fiktive Änderung eines Vergleichseinkommens, künftig vermieden werden sollte. Sie wird deshalb dem Bundesrat in Kürze eine entsprechende Änderungsverordnung vorlegen.

Zu 11.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 12.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 13.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung ist, wie sie bereits in der Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Dritten und Vierten Anpassungsgesetz-KOV (BT-Drucksachen VI/2649, VI/3483) und in ihrer Äußerung zur Entschließung des Bundestages vom 21. Juni 1972 (Nr. I. 4 der Begründung zum Regierungsentwurf eines Fünften Anpassungsgesetzes-KOV) ausgeführt hat, der Auffassung, daß der Vorschlag mit dem der Elternrente zugrunde liegenden Rechtsgedanken nicht vereinbar ist. Die Elternrente soll lediglich die durch den schädigungsbedingten Tod des Kindes verminderten Unterhaltschancen ausgleichen. Hieraus ergibt sich zwangsläufig, daß bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche gegen Verwandte der aufsteigenden Linie berücksichtigt werden müssen. Eine andere Regelung würde das Rechtsinstitut der Elternrente in Frage stellen.

Der finanzielle Mehraufwand für die vorgeschlagene Regelung würde sich in den Jahren 1974 bis 1977 auf jeweils 12 Mio. DM belaufen. Diese Mittel sind im Haushalts- und Finanzplan des Bundes nicht enthalten.

Darüber hinaus sprechen auch rechtssystematische Gründe gegen eine solche Regelung im Gesetz, weil grundsätzlich alle Bestimmungen, die mit der Anrechnung von Einkünften zusammenhängen, in der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG enthalten sind. Das Nebeneinander artverwandter Regelungen einerseits im Gesetz und andererseits in den Durchführungsverordnungen dient nicht der Rechtsklarheit, die im Interesse sowohl der Versorgungsberechtigten als auch der Verwaltung wünschenswert ist.

Zu 14.

Die Bundesregierung verkennt keineswegs das besondere Bedürfnis der älteren Kriegsoffer nach finanzieller Hilfe des Staates bei der Erlangung eines angemessenen Altenwohnplatzes. Sie stimmt mit dem Bundesrat in der Zielsetzung überein, diesem wachsenden Personenkreis die Möglichkeit des Einkaufs in Altenwohnheime wirtschaftlich zu erleichtern. Bekanntlich geschieht dies schon seit Jahren mit Erfolg durch Hingabe zinsloser Darlehen im Rahmen der Kriegsofferfürsorge des Bundesversorgungsgesetzes (§ 27 b BVG i. V. m. § 75 BSHG). Die Bundesregierung hält nach dem bisherigen Ergebnis ihrer Prüfung die konsequente Fortsetzung und Intensivierung dieser systemgerechten, in der Praxis bewährten Maßnahmen der Altenhilfe der Kriegsofferfürsorge für den geeigneteren Weg gegenüber einer rechtspolitisch nicht unproblematischen Erweiterung von Zweckbindung und oberer Altersgrenze bei der Grundrentenabfindung. Sie ist jedoch im Interesse einer optimalen Lösung bereit, den rechtlich wie tatsächlich komplexen Sachverhalt im Zusammenhang mit der Gesamtsystematik einer altersgerechten Versorgung der älteren Kriegsoffer einer weiteren, umfassenden Prüfung zu unterziehen.

Zu 15.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 16.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Mit der Erstattung von Nachrichtungsbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung an Pflegepersonen wird sozialpolitisches Neuland betreten. Es liegen deshalb noch keine Verwaltungserfahrungen über die möglichen Sachverhalte vor, die nach dieser Vorschrift zu entscheiden sein werden. Auch ist zu bedenken, daß mit dieser Regelung in der Vergangenheit entstandene soziale Härten beseitigt werden sollen und deshalb eine Anpassung der Leistung an die individuellen Verhältnisse des Einzelfalles möglich sein sollte. Unter diesen Voraussetzungen hält die Bundesregierung die Ausgestaltung dieser Regelung als Kannleistung für die geeignetste und sachgerechteste Lösung. Nur dadurch ist es der Verwaltung möglich, eine auf die Verhältnisse des Einzelfalles abgestellte Entscheidung zu treffen. Eine gleichmäßige, bundeseinheitliche Handhabung des Verwaltungsermessens soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden.

Zu 17.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.